



Antrag

der Fraktion der FDP

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass eine Reform des gegenwärtigen Recht des landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems einschließlich einer „schrittweisen Verzahnung mit den allgemeinen sozialen Sicherungssystemen“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD) nicht zu einer Verschlechterung der Sicherungssituation und zu höheren Belastungen unserer Betriebe in Schleswig-Holstein führt. Die vergleichsweise guten agrarsozialen Strukturen in Schleswig-Holstein dürfen durch eine Reform der Sozialversicherung nicht gefährdet werden.
2. Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der besonderen Situation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als soziales Sondersystem gegenüber den allgemeinen sozialen Sicherungssystemen weiter Rechnung getragen wird.
Ein bundesunmittelbarer Gesamtträger anstatt regional gegliederte Träger ist abzulehnen. Ebenso sind bundesweit einheitliche Beiträge abzulehnen, da sie den unterschiedlichen Agrarstrukturen in Deutschland und speziell den vorhandenen Strukturen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein nicht gerecht werden und zu einschneidenden Beitragsverwerfungen zu Lasten unserer wirtschaftenden Betriebe führen würden.
3. Mit Bezug auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung wird die Landesregierung darüber hinaus aufgefordert darauf hinzuwirken, dass im Falle einer Senkung der Bundesmittel die Betriebe in Schleswig-Holstein nicht strukturell schlechter gestellt werden.

Begründung:

Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, das System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) zu reformieren und die LSV schrittweise mit der allgemeinen Sozialversicherung zu verzahnen. Sie wählt dafür einen Zeitpunkt, in dem unsere landwirtschaftlichen Betriebe infolge der Agrarreform und des landwirtschaftlichen Strukturwandels ohnehin teilweise erhebliche Ertragseinbußen hinnehmen müssen.

Parallel dazu arbeitet der Bundesrechnungshof aktuell an der Evaluierung der Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung von 2001, in deren Rahmen u.a. auch die Landesministerien zur Stellungnahme aufgefordert werden sollen. Der Bericht wird danach dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt werden.

Darüber hinaus hat Bundeslandwirtschaftsminister Seehofer bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass er im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung von seiner Vorgängerin schwerwiegende Einschnitte „geerbt“ habe und daraus weitere Belastungen für die Betriebe erwachsen könnten.

Angesichts der strukturellen Unterschiede in der Landwirtschaft zwischen Nord- und Süddeutschland steht zu befürchten, dass davon der Norden besonders negativ betroffen werden könnte.

Dies gilt es zu verhindern.

Eine Verzahnung von Sozialversicherungsträgern kann nur dann erfolgen, wenn die Partner vergleichbare Strukturen aufweisen. Das ist im Vergleich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) zur allgemeinen Sozialversicherung nicht der Fall. Die LSV ist ein soziales Sondersystem für Selbständige, das eine Vermischung mit einem auf Arbeitnehmer/Arbeitgeber gestütztem System nicht zulässt.

Darüber hinaus ergeben sich aus den unterschiedlich gewachsenen Agrarstrukturen in Deutschland auch innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen regional zum Teil gravierende Unterschiede mit entsprechend unterschiedlichen Ausgabenbelastungen je Hektar im Bereich der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung. Diesen Unterschieden ist Rechnung zu tragen, um einschneidende Beitragsverwerfungen zu Lasten unserer wirtschaftenden Betriebe in Schleswig-Holstein zu vermeiden.

Ziel muss es sein, die wirtschaftenden Betriebe zu stärken. Unsere schleswig-holsteinischen Landwirte brauchen eine leistungsstarke Sicherung zu angemessenen Preisen. Das erfordert eine Weiterentwicklung der agrarsozialen Sicherung, aber nicht die grundsätzliche Abkehr von den bisherigen Strukturen.

Die unterschiedlich gewachsenen Agrarstrukturen in Deutschland erfordern es vielmehr, regional angepasst die sich zwangsläufig ergebenden Unterschiede zu berücksichtigen. Dazu gehört es auch, regional für mehr innerlandwirtschaftliche Soli-

darität im Sinne höherer Beitragsgerechtigkeit zu sorgen. Ein bundesunmittelbarer Gesamtträger scheidet deshalb ebenso aus wie bundesweit einheitliche Beiträge oder ein beitragsfinanzierter Finanzausgleich.

Günther Hildebrand
und Fraktion